

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-10037 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 5. Februar 1990
1012, Stubenring 1

z1.10.930/150-IA10/89

4686 IAB

1990-02-09

zu 4761 IJ

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Parnigoni und Kollegen,
Nr. 4761/J vom 14. Dezember 1989 betreffend Nitrat-
belastung von Brunnen im Waldviertel

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Parnigoni und Kollegen
haben am 14. Dezember 1989 an mich eine schriftliche
parlamentarische Anfrage mit der Nr. 4761/J gerichtet, die
folgenden Wortlaut hat:

- "1. Entsprechen die Behauptungen des Herrn Univ.Doz.Dr. Werner Katzmann den Tatsachen ?
- 2. Ist Ihnen bekannt, welche Brunnen konkret davon betroffen sind ?
- 3. Welche Sofortmaßnahmen haben Sie bereits eingeleitet, um die dort gegebene gesundheitsgefährdende Nitratbelastung radikal zu senken ?
- 4. Welche Maßnahmen gedenken Sie zu setzen, um mittelfristig die Nitratbelastung des Trinkwassers im Waldviertel ebenso wie in ganz Österreich auf ein erträgliches Ausmaß zu reduzieren ?"

-2-

Diese Anfrage beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sind derzeit Brunnen mit Nitratwerten in der genannten Größenordnung nicht bekannt. Nach Auskunft des in mittelbarer Bundesverwaltung zur Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes bzw. zur Ausübung der Gewässeraufsicht berufenen Landeshauptmannes von Niederösterreich liegen keine umfassenden Untersuchungen des Grundwassers im Bereich Waldviertel – mit Ausnahme des Unteren Kamptales (Studie des Umweltbundesamtes aus dem Jahre 1989) – vor, sondern stehen im wesentlichen nur die Ergebnisse der von den Wasserberechtigten periodisch auszuführenden Untersuchungen ihrer Wasserversorgungsanlagen zur Verfügung. Nach diesen bekannten Daten sind Nitratbelastungen von 600 mg/l oder darüber nicht bekannt.

Zu den Fragen 3 und 4:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß Trinkwasser als Lebensmittel nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes geschützt ist. Die Vollziehung des Lebensmittelgesetzes obliegt dem Herrn Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst. Auf der Basis des § 10 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes wurde die Trinkwasser-Nitratverordnung (BGBl.Nr. 557/89) erlassen, welche seit 1. Dezember 1989 in Kraft ist. Dementsprechend darf Trinkwasser

ab 1.7.1990 nur mit max. 100 mg NO₃⁻/l
ab 1.7.1994 nur mit max. 50 mg " "
und ab 1.7.1999 nur mit max. 30 mg "

in Verkehr gebracht werden.

Die Nitratbelastung des Trinkwassers geht auf mehrere Ursachen zurück, wobei landwirtschaftliche Betriebe nicht als alleinige Verursacher angesehen werden können.

-3-

Auch Abwässer aus Siedlungsbereichen sowie Altlasten aus Deponien können gleichfalls als Ursache für die Nitratbelastung des Grundwassers in Frage kommen.

Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurden eine Reihe von Schwerpunktmaßnahmen gesetzt, um der Problematik der Nitratbelastung im Wasser gezielt zu begegnen:

Der neu geschaffene Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz hat durch Neuformulierung der Düngerempfehlungen eine z.T. deutliche Herabsetzung des Düngeraufwandes festgelegt. Diese Empfehlungen basieren auf umfangreichen und langjährigen Forschungs- und Versuchsergebnissen der landwirtschaftlichen Bundesanstalten.

Darüber hinaus wird versucht, Karten zur Nitratempfindlichkeit auf der Basis der Bodenkartierung zu erstellen und neue Methoden zur Analytik und Vorhersage von pflanzenverfügbarem Stickstoff zu erarbeiten.

Die Einhebung einer Bodenschutzabgabe mit Inkrafttreten der 2. MOG-Novelle 1986 hat seither zu einer deutlichen Verringerung des Mineraldüngeraufwandes geführt.

Zeitraum: Stickstoff: Phosphat: Kali:

1985/86	165,1	90,5	132,9
1988/89	139,6	77,5	102,2

Mit diesem Mineraldüngeraufwand liegt Österreich beträchtlich hinter vergleichbaren europäischen Staaten zurück.

Die vor Verabschiedung durch das Parlament stehende Novelle zum Wasserrechtsgesetz sieht ein wesentlich verbessertes Instrumentarium zur vorbeugenden Verhinderung von Grundwasserverunreinigungen sowie erforderlichenfalls zur Sanierung von bereits eingetretenen Grundwasserbelastungen vor. Darin sind auch Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserüberwachung, wie die

-4-

Einrichtung eines die wesentlichen Grundwassergebiete abdeckenden Netzes von 2 000 Meßstellen im Endausbau enthalten.

Durch die Landeshauptleute müssen in Zukunft auf der Basis von rigoros festgesetzten Schwellenwerten Grundwassersanierungsgebiete festgelegt werden. Das bedeutet, daß Maßnahmen wie Aufzeichnungspflicht, Nutzungsbeschränkungen und Reinhaltemaßnahmen verpflichtend vorgeschrieben werden. Diese betreffen Industrie, Gewerbe und Abwasserbeseitigungsanlagen, wie Senkgruben oder Kanalanlagen, ebenso wie die Landwirtschaft. Agrarindustrielle Bewirtschaftungsformen sollen durch Obergrenzen in der Nitratausbringung generell verhindert werden.

Tausende landwirtschaftliche Betriebe werden in Zukunft eine wasserrechtliche Bewilligung benötigen.

Als weitere Begleitmaßnahmen, die von der Landwirtschaft zur Verminderung des Nitratgehaltes im Grundwasser gesetzt werden sollen, sind vorgesehen:

- Änderung der Fruchtfolge zur Vermeidung der Schwarzbrache
- Anbau von Alternativkulturen
- Beschränkung der Düngung auf den tatsächlichen Bedarf in Abhängigkeit von der Fruchtfolge und vom vorhandenen Nährstoffgehalt des Bodens
- Abstimmung des Viehbestandes auf die Möglichkeit der Verwertung des Wirtschaftsdüngers in grundwasserunschädlicher Form
- Einsatz der Bodenanalytik zur Bedarfsbeurteilung
- zeitliche Abstimmung der Düngergaben auf den Bedarf.

Der Bundesminister:

